

250 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Mai 1969,
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Ausfuhr-
förderungsgesetz 1964 neuerlich abgeändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des National-
rates soll die Wirkungsdauer des Ausfuhrförderungsgesetzes
1964 um weitere 5 Jahre, das ist bis Ende 1974 erstreckt
werden. Gleichzeitig soll der im § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes
vorgesehene Haftungsrahmen von 13 auf 15 Milliarden Schilling
erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanz-
ausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom
21. Mai 1969, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit
das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neuerlich abgeändert wird,
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juni 1969

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

Ing. Thomas W a g n e r
Obmannstellvertreter